

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	22.10.2019		
Geschäftszeichen	SO/ZV - Krämer		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 27.11.2019	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 11.12.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 427/19

Betreff: Aktuelle Entwicklungen im Bereich Kinderschutz

Anlagen: 1

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der dauerhaften Aufstockung der Kinderschutzstelle ab 01.01.2021 um 50% auf vier Vollzeitstellen zuzustimmen.
3. Der dauerhaften Bereitstellung von Mitteln für Honorare an einen im Jugendstrafrecht und Familienrecht erfahrenen Juristen in Höhe von 10.000 € zuzustimmen
4. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Fachbereichsbudgets in dem jeweiligen Haushaltsjahr nach dem neuen Haushaltsplanverfahren und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllenden städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat



Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, R 2, ZSD/F, ZSD/P

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 363003-670	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	0 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand 2021 ff 50%-Stelle zzgl. 10.000 € für Honorare	43.500 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf 2020	43.500 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2019</u>		2021	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	43.500 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2019 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Zuletzt wurde am 07.03.2018 im Jugendhilfeausschuss über die Kinderschutzstelle der Stadt Ulm (GD 074/18) berichtet.

1. Ausgangslage

1.1 Geschichte der Kinderschutzstelle (KSS)

2007 wurde in Ulm das Konzept für die Kinderschutzstelle entwickelt und in die Praxis umgesetzt. Als Reaktion auf die erweiterten gesetzlichen Pflichten und die steigenden Zahlen im Kinderschutz wurde ein zentraler Dienst gegründet, über den die Meldungen in Sachen Kinderschutz eingehen und der ausschließlich für Familien da ist.

Die konkrete Vorgehensweise zum Verfahren in Kinderschutzfällen ist in einem separaten Ablaufplan beschrieben.

1.2 Definition Kinderschutz

Kinder sollen vor Gefährdungen ihrer Unversehrtheit, Gesundheit und Entwicklung bewahrt werden. Das Jugendamt übt diesen Schutzauftrag („Wächteramt“) in Form von unterschiedlichen Maßnahmen bei augenblicklicher oder eintretender Gefährdung aus. Dabei kann der Kommunale Soziale Dienst (KSD) Kinder „Inobhut“ nehmen oder beim Familiengericht Eingriffe in die elterliche Sorge beantragen.

Das Jugendamt der Stadt Ulm ist bei Hinweisen auf Anhaltspunkte für eine Gefährdung gesetzlich verpflichtet, nach einem festgelegten Ablauf vorzugehen. In der Stadt Ulm übernehmen diese Aufgabe der Kommunale Soziale Dienst (KSD) und die Kinderschutzstelle (KSS), die sehr eng zusammenarbeiten.

Auch die verpflichtende Vorgehensweise durch die freien Träger der Jugendhilfe ist gesetzlich geregelt. Falls Eltern die Gefährdung durch die Hilfe des freien Trägers nicht abwenden, macht dieser eine Meldung beim Jugendamt.

Neben der konkreten Arbeit mit Familien gehören zum Kinderschutz auch präventive Angebote wie zum Beispiel:

- Schutzkonzepte in Kindertagesstätten und Schulen,
- Prüfung der Eignung von Personen, die mit Kindern arbeiten (polizeiliches Führungszeugnis),
- Beratungsangebote für Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen,
- Informations- und Aufklärungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern.

1.3 Schutzkonzept der Ulmer Kinderschutzstelle

Das Konzept der Kinderschutzstelle mit dem konkreten Verfahrensablauf wurde in der GD 074/18 ausführlich dargestellt. Gemeinsam mit Kooperationspartnern wird ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Bündnis gebildet. Erziehungsberechtigte, Jugendamt und freie Träger vereinbaren verbindlich: „Wer was und bis wann tut, damit das Kind wieder sicher leben kann“.

Sind die Schutz- und Risikofaktoren klar benannt, werden die Sicherstellungsaufgaben verteilt. Die Familie arbeitet verbindlich mit und wird nachhaltig unterstützt, selbst Aufgaben zu übernehmen. Damit bei besonders herausfordernden Fallverläufen die Arbeit nach den vorgegebenen Standards einheitlich und sorgsam durchgeführt wird, arbeiten Kommunaler Sozialer Dienst und Kinderschutzstelle eng zusammen.

Der KSD bleibt für eine klare Zuständigkeitsordnung alleine verantwortlich, wird jedoch von der Kinderschutzstelle beraten und unterstützt. Die KSS mit der Erfahrung vieler Einzelfälle verfügt über die erforderliche Routine und übernimmt die Aufgabe, auf alle Standards der Fallbearbeitung zu achten.

2. Aufgabenprofil der Kinderschutzstelle

Die Kinderschutzstelle schätzt gemeinsam mit dem KSD das Gefährdungsrisiko ein. Der KSD profitiert von den spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen der Kinderschutzstelle bei der Einschätzung von Gefährdungen.

2.1 Ziel der Kinderschutzstelle

Ziel der Kinderschutzstelle ist es, alle Fälle von Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen und im festgelegten Verfahrensablauf zu begleiten. Die Kinderschutzstelle ist solange beteiligt, bis die Erziehungsberechtigten wissen, was zum Schutz ihres Kindes sichergestellt werden muss (z.B. gewaltfreie Erziehung, regelmäßiger Schulbesuch, ausreichende Essensversorgung etc.).

Durch den Einsatz von zwei Fachkräften aus zwei Diensten ist bis dahin durchgängig das „Vier-Augen-Prinzip“ gesichert.

Mit den Erziehungsberechtigten wird eine "Bündnispartnerschaft" angestrebt. Die beiden Fachkräfte und die Eltern vereinbaren, wer was und bis wann tun muss, damit der Schutz der Kinder/des Kindes gewährleistet ist.

2.2 Schwerpunkte in der Tätigkeit der Kinderschutzstelle

- Bearbeitung von Meldungen und Fällen
- Hausbesuche und Gespräche mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit dem KSD und den Netzwerkpartnern
- Kollegiale Beratung mit anderen Fachkräften zur Gefährdungs- und Risikoeinschätzung
- Einschreiten bei konkreten Gefährdungen z.B. mit einer Inobhutnahme
- Verfassen von Stellungnahmen für das Familiengericht
- Angebote im Bereich der Prävention, Netzwerkarbeit und Beratung

Alle Vorgänge werden gründlich und nachvollziehbar dokumentiert. Vorgehensweisen und Entscheidungen im Fall müssen differenziert begründet werden. Doppelstrukturen zwischen KSD und KSS werden vermieden, indem bei jedem Kontakt die Aufgaben- und Rollenverteilung abgesprochen wird.

2.3 Vorgehensweise in der Fallbearbeitung

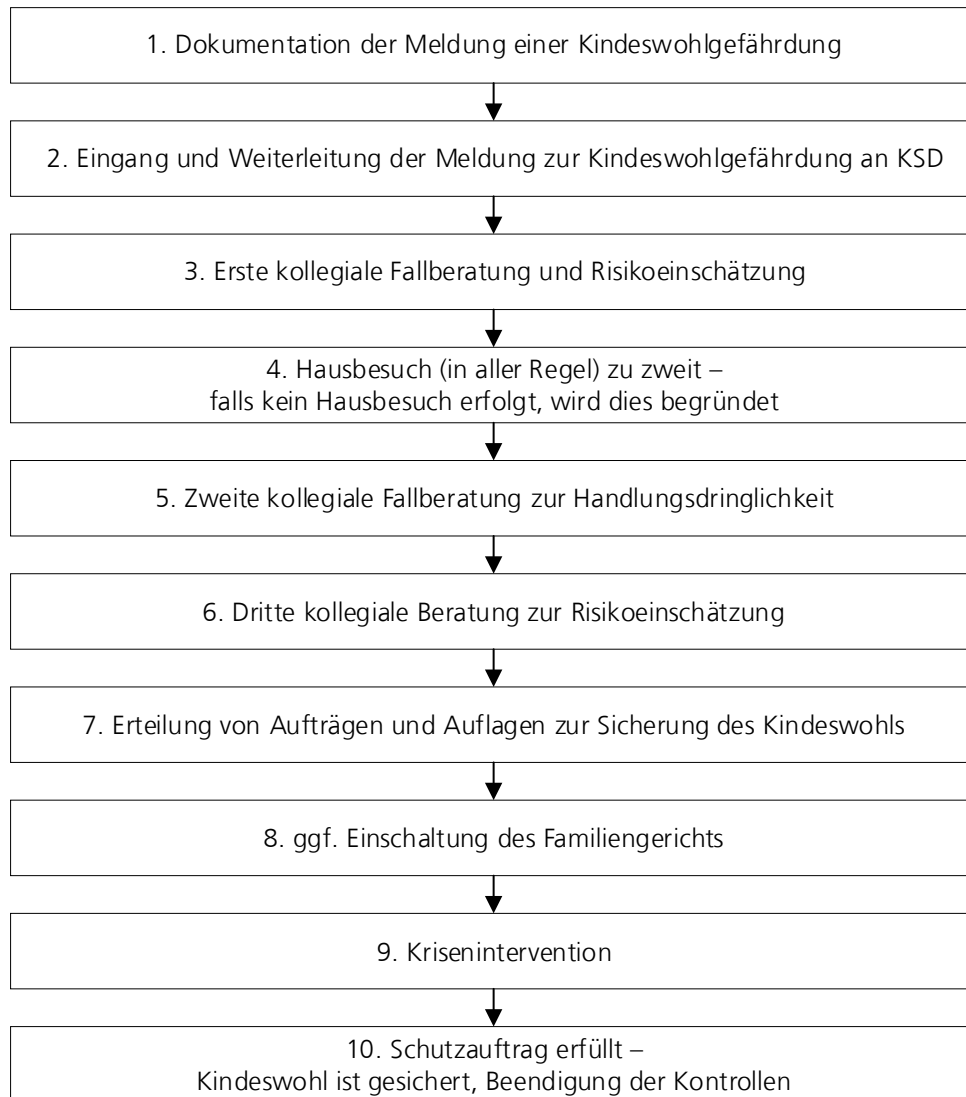


Abb. 1: Vorgehensweise in der Fallbearbeitung

2.4 Beispiele für Meldungen im Jahr 2019

- Eine Nachbarin ruft an und macht sich Sorgen, da die Kinder der Nachbarsfamilie immer bei ihr um Essen fragen und die Mutter die Kinder häufig alleine zuhause lasse.
- Die Polizei übermittelt die Information, dass es in einer Familie während der Nacht zu Gewalt zwischen den Eltern gekommen ist. Bei deren Eintreffen sitzt die vierjährige Tochter weinend im Wohnzimmer.
- Die Kinderklinik meldet die Aufnahme eines Kleinkindes mit mehrere Tage alten, bis dahin unversorgten Verletzungen. Die Eltern geben an, sie hätten die Verletzungen nicht bemerkt und haben keine Erklärung, wie diese entstanden sein könnten.
- Eine Erzieherin berichtet, dass die alleinerziehende Mutter oft eine Alkoholfahne hat, wenn sie ihr Kind abholt. Gespräche mit der Mutter hätten bisher keine Wirkung gezeigt.
- Die vier Kinder einer Familie wurden jeweils aus mehr als drei Schulen aufgrund schwierigen Verhaltens ausgeschlossen. Es liegen mehrere Anzeigen wegen Schwarzfahrens und Ladendiebstahl vor. Die Eltern ergreifen keine Erziehungsmaßnahmen.

2.5 Lösungswege

Bei einer Gefährdung wird immer zwischen Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt für jedes einzelne Kind ein Schutzkonzept und eine individuelle Lösung zur Sicherung des Kindeswohls erarbeitet.

An erster Stelle werden Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) angeboten. Dabei wird die Familie auch im weiteren Verlauf im Rahmen von Hilfeplangesprächen vom Kommunalen Sozialen Dienst begleitet. Dieser unterstützt die Familie auch beim Aufbau eines Unterstützungsnetzwerks in ihrem eigenen, unmittelbaren Lebensumfeld, z.B. durch Verwandte, Freunde und Engagierte im Stadtteil.

Wenn Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind eine Gefährdung abzuwenden, muss das Familiengericht angerufen werden. Das Familiengericht trifft dann für die Familie eine Entscheidung.

Kinderschutz funktioniert nur in einem gut funktionierenden Netzwerk. Seit Einführung der Kinderschutzstelle wurde ein differenziertes und etabliertes Netzwerk auf- und weiter ausgebaut. Sämtliche Kooperationspartner sind in den letzten Jahren stärker für das Thema Kinderschutz sensibilisiert. Die Netzwerkpflege beansprucht Zeit und Engagement. Die Absprachen untereinander sind in Ulm verbindlich und tragfähig, so dass kein Kind durch das Ulmer Netz fällt.

3. Aktuelle Herausforderungen

Die Meldungen zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung steigen seit 2017 stark an.

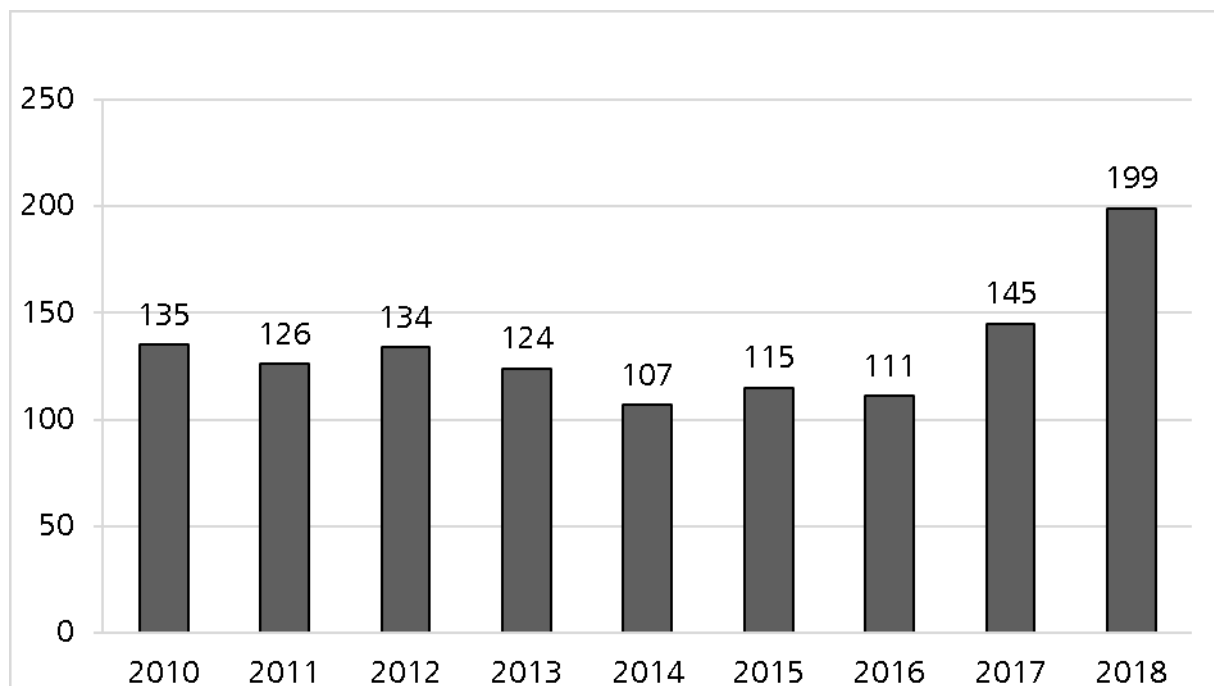


Abb. 2: Meldungen pro Jahr

2018 gab es 199 Meldungen, von denen 311 Kinder betroffen waren. Seit 01.01.2019 bis 15.10.2019 gab es bereits 198 gemeldete Fälle.

Der Anstieg kann unter anderem auf die in den Medien, jedoch auch bei Fachkräften, erhöhte Aufmerksamkeit zum Kinderschutz zurückgeführt werden. Insgesamt wird in der Praxis festgestellt, dass die Komplexität in den Fällen zugenommen hat.

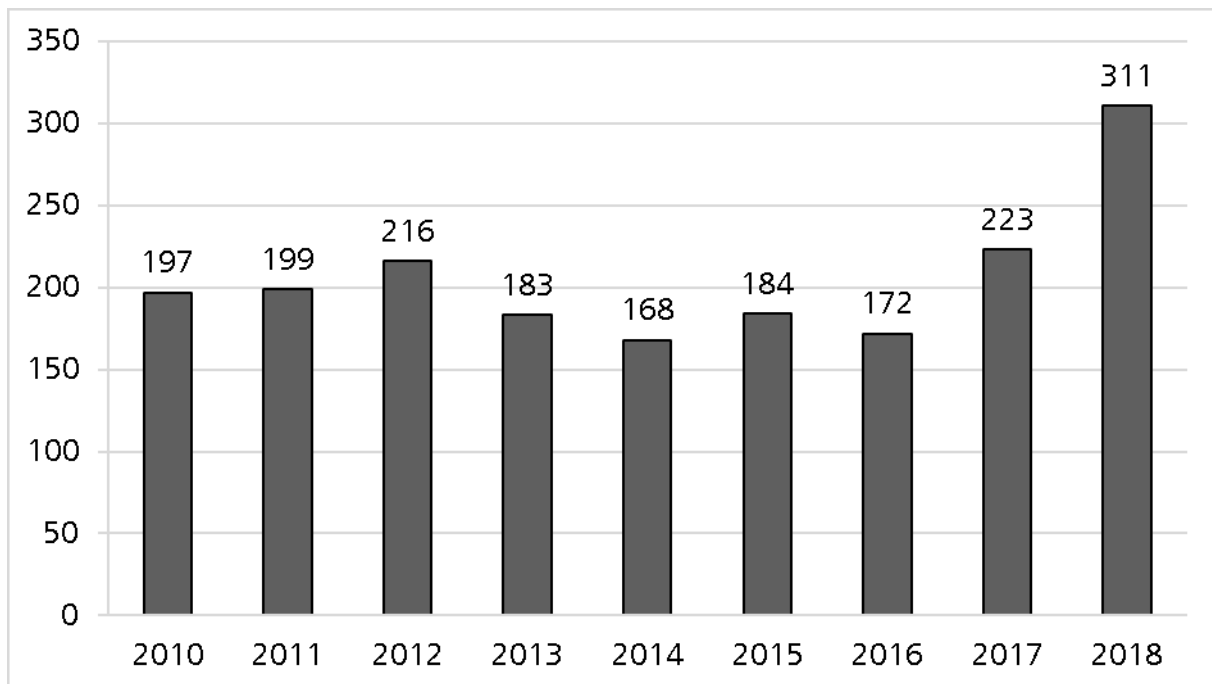


Abb. 3: Anzahl betroffener Kinder pro Jahr

4. Erforderliche Maßnahmen für die Kinderschutzstelle – Ausbau des Fachkräfteteams

Die deutliche Zunahme der Fallzahlen hat eine grundlegende Reflexion ausgelöst. In einer kleinen Arbeitsgruppe wurden Möglichkeiten zur Entlastung der Kinderschutzstelle erörtert. In diesem Zusammenhang fand eine Überarbeitung des bestehenden Konzeptes der Kinderschutzstelle statt (siehe Anlage). Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Als Reaktion auf den starken Fallanstieg und die Zunahme besonders schwerer Kinderschutzfälle wird erneut eine personelle Aufstockung der Kinderschutzstelle beantragt.
- Zudem können für die besonders komplexen Familiensachen bei Gericht juristische und andere Experten auf Honorarbasis eingesetzt werden. Im gemeinsamen Abschlussbericht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, des Oberlandesgerichts Karlsruhe und des Amtsgerichtes Freiburg zum "Staufener Missbrauchsfall" 2018 wurde den Jugendämtern empfohlen, "juristischen Sachverstand in die Fallbearbeitung einzubinden". In Fällen von Kindeswohlgefährdung sind sehr gute rechtliche Kenntnisse für die weitere Arbeit mit den Eltern und die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht unbedingt notwendig.

Neben der Personalanpassung auf den Fallzahlenanstieg wurde das Verfahren der Fallbearbeitung und der Zusammenarbeit weiterentwickelt:

- Der Kommunale Soziale Dienst bleibt ab 1. Januar 2020 durchgängig für alle Aspekte fallverantwortlich. Zuvor war die Kinderschutzstelle phasenweise fallverantwortlich. Dies schafft Klarheit und Kontinuität in der Bearbeitung und reduziert den Aufwand bei der Übergabe von Informationen.
- Außerdem wird die Zahl der Kontakte der Kinderschutzstelle auf maximal zehn Einheiten begrenzt. So soll die Phase der gemeinsamen Zusammenarbeit achtsam genutzt werden. Nur die Termine werden gemeinsam durchgeführt, wo dies unbedingt erforderlich ist.

Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass eine Vollkraft der Kinderschutzstelle künftig zeitgleich nicht mehr als max. 40 Familien begleitet. Aktuell bearbeitet eine Vollkraft bis zu 70 Familien gleichzeitig.

Über die Weiterentwicklung und Verschlankung des Kinderschutzverfahrens hinaus wird ab 2020 ein qualitatives und quantitatives Evaluationsverfahren eingeführt. Mit diesem Kennzahlensystem und weitere Methoden der Wirkungsmessung werden Erkenntnisse über Muster, Fallverläufe und Fallkonstellationen gewonnen.

Die Verwaltung beantragt den Beschlussanträgen zuzustimmen.